

Tierärztliche Vereinigung
für **Tierschutz** e.V.



GV-SOLAS

Gesellschaft für Versuchstierkunde
Society for Laboratory Animal Science

Fachinformation

aus dem Ausschuss für Tierschutzbeauftragte

Die Stellung von Tierschutzbeauftragten in Forschungseinrichtungen

Stand Februar 2023

verfasst von:

**Marina Greweling-Pils, Rüdiger Hack, Christine Krüger,
Nicole Paulin, Kira Scherer, Barthel Schmelting,
Matthias Schmidt, Katja Siegeler, Heike Weinert,
Andreas Wissmann**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Tierschutzbeauftragte in der tierexperimentellen Forschung.....	3
Gesetzliche Grundlagen - Historie, Stand heute	4
Tierschutzgesetz (TierSchG)	4
Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)	5
Richtlinie 2010/63/EU	6
Anforderungen an Einrichtungen und Betriebe	7
Gelegenheit zur Fortbildung	8
Arbeitsrechtliche Stellung	8
Aufgaben der Tierschutzbeauftragten.....	8
Beratungsfunktion.....	9
Stellungnahmen zu Versuchsvorhaben	9
Tierschutzbeauftragte und Tierhausleitung	10
Tierschutzbeauftragte und Tierschutzausschuss	10
Haftung von Tierschutzbeauftragten.....	11
Gesetzestexte	13
Literatur	13

Einleitung

Tierschutzbeauftragte erfüllen in Deutschland seit vielen Jahren in unterschiedlichsten Einrichtungen, Organisationen und Verbänden Aufgaben im Sinne des Tierschutzes. So sind sie unter anderem in öffentlichen und privaten Forschungs- und Lehrinrichtungen, bei kommerziellen Versuchstierzüchtern und in Schlachtbetrieben tätig, aber auch als Tierschutzbeauftragte einzelner Bundesländer und Kommunen (vergl. auch Kaup 2018). Die gesetzlich geforderte Bestellung von Tierschutzbeauftragten nach § 10 TierSchG und § 5 TierSchVersV zeigt, dass der Tierschutz ein bedeutendes gesellschaftliches Anliegen ist, für das geeignete, fachlich spezialisierte Personen zur Verfügung stehen müssen.

In Forschungseinrichtungen sind Tierschutzbeauftragte maßgeblich an der Umsetzung des Tierschutzes bei Tierversuchen und in allen Belangen, die das Wohlergehen der Versuchstiere betreffen, beteiligt. Tierversuche erfahren in der Öffentlichkeit insbesondere durch oftmals kontroverse Diskussionen eine große Aufmerksamkeit. Wegen der hohen tierschutzrechtlichen Ansprüche an die tierexperimentelle Forschung sind Tierschutzbeauftragte in diesem Bereich mit besonderen Herausforderungen konfrontiert und tragen eine hohe Verantwortung. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, muss die Stellung von Tierschutzbeauftragten mit Blick auf deren Pflichten und Rechte möglichst präzise definiert sein. Diese Fachinformation soll dazu beitragen, Tierschutzbeauftragten in Forschungseinrichtungen Hilfestellung bei der eigenen Positionierung innerhalb der Einrichtung und bei der Beschreibung der mit dem Tierschutz verbundenen Aufgaben zu leisten.

Tierschutzbeauftragte in der tierexperimentellen Forschung

Auf Grundlage nationaler und internationaler Rechtsvorschriften sind Einrichtungen und Betriebe, in denen

- Wirbeltiere oder Kopffüßer
 - gehalten werden, um sie in Tierversuchen zu verwenden oder um deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden,
 - verwendet werden,
 - gezüchtet werden oder
 - zur Abgabe an Dritte gehalten werden,
- Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3 TierSchG zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden oder
- Eingriffe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchG an Wirbeltieren vorgenommen werden,

verpflichtet, eine*n oder mehrere Tierschutzbeauftragte*n zu bestellen.¹

Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, sind die Zuständigkeiten durch innerbetriebliche Anweisungen festzulegen.²

¹ § 10 Abs. 1 TierSchG sowie § 5 Abs. 1 TierSchVersV

² § 5 Abs. 6 TierSchVersV

Den zahlenmäßig größten Tätigkeitsbereich von Tierschutzbeauftragten stellen laut Himmele (2020) tierexperimentelle Forschungseinrichtungen in Deutschland dar.

Die Anforderungen an die Tierschutzbeauftragten im tierexperimentellen Bereich variieren dabei stark und hängen nicht nur von den im Verantwortungsbereich vorhandenen Versuchstierspezies, sondern auch von den Forschungsschwerpunkten der Einrichtung ab. Ein profundes Fachwissen aus dem Bereich der Veterinärmedizin (z.B. Haltung, Pflege und medizinische Versorgung der verschiedenen Spezies) und der Biologie (Anatomie und Physiologie), die Kenntnis aller tierschutzrechtlichen Vorschriften sowie spezielle versuchstierkundliche Fachkenntnisse und tierethisches Verständnis sind dabei zwingend erforderlich.^{3,4} Aufgrund dessen sind Tierschutzbeauftragte rechtlich zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet,⁵ um so gewährleisten zu können, dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im versuchstierkundlichen Bereich auf dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik sind.⁶

Neben der einrichtungsinternen Beratungs- und Aufsichtsfunktion sollten die Tierschutzbeauftragten auch Kommunikationsaufgaben als Gesprächs- und Ansprechpartner für die zuständigen Behörden wahrnehmen. In ihrer Funktion nehmen sie hier oft eine notwendige und herausfordernde Mittlerfunktion zwischen den Anliegen des Tierschutzes, den Anliegen der Wissenschaftler*innen und den Anliegen der zuständigen Genehmigungs- und Kontrollbehörden ein. Dieses berufsbedingte Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen stellt die Tierschutzbeauftragten in ihrer täglichen Arbeit vor immer neue Herausforderungen, die es im Sinne des Tierschutzes zu meistern gilt.

Gesetzliche Grundlagen - Historie, Stand heute

Tierschutzgesetz (TierSchG)

In der ursprünglichen Fassung des TierSchG der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1972 war die Funktion der Tierschutzbeauftragten noch nicht vorgesehen, sie wurde erst mit der Novellierung des TierSchG 1986 in das Tierschutzrecht eingeführt.⁷ So wurde dort im neu geschaffenen § 8b unter anderem festgelegt, dass

- „Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, [...] einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen“ haben (Abs. 1),
- Tierschutzbeauftragte bestimmte Voraussetzungen bezüglich ihrer Ausbildung erfüllen müssen (Abs. 2),
- Tierschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Einrichtung unterstützt werden müssen (Abs. 5) und
- Tierschutzbeauftragte ihre Aufgaben „weisungsfrei“ erfüllen (Abs. 6).

³ § 5 Abs. 3 Satz 2 sowie § 16 TierSchVersV Abs. 1 i.V.m. Anlage1 Abschnitt 3

⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) vom 09.02.2000 (Punkt 8.2 i.V.m. 6.2.2.1, 6.2.2.2, 9.1.1 und 9.2)

⁵ § 5 Abs. 3 TierSchVersV Satz 3

⁶ Hirt/Maisack/Moritz § 5 TierSchVersV, Rn. 6, 8

⁷ § 8b TierSchG in der Fassung vom 18.08.1986, BGBl. I 1986 Nr. 42, S. 1320

In der nach der Novellierung des TierSchG im Jahr 2013⁸ aktuell gültigen Fassung vom 10.08.2021⁹ sind Tierschutzbeauftragte im sechsten Abschnitt, § 10 berücksichtigt. Im Vergleich zu den ursprünglichen Bestimmungen des § 8b (TierSchG vor 2013) werden allerdings die Bestimmungen über Qualifikation, Aufgaben und organisatorische Voraussetzungen für die Arbeit der Tierschutzbeauftragte im TierSchG nicht mehr aufgeführt, sondern werden in der ebenfalls 2013 neu geschaffenen Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) näher beschrieben.

Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)

Die Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU in nationales Recht führte im Jahr 2013 zur Novellierung des TierSchG und zur Neuerschaffung der TierSchVersV, die die Bestimmungen des TierSchG in mehreren Punkten präzisiert. Die Regelungen zu den Tierschutzbeauftragten, die bis dahin in § 8b TierSchG festgelegt waren, wurden in § 5 TierSchVersV übernommen und ergänzt oder neu gefasst:¹⁰

- Inhaltlich unverändert blieben die Vorschriften zur Bestellung der Tierschutzbeauftragten (Abs. 1), zur Unterstützung der Tierschutzbeauftragten durch die Einrichtung (Abs. 5) und zur Weisungsfreiheit ihrer Tätigkeiten (Abs. 6).
- Bei den Aufgaben wird nun die Beratungsfunktion der Tierschutzbeauftragten „hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung“ hervorgehoben (Abs. 4 Satz 1 Nr. 2).
- Aufgeführt wird auch die Pflicht der Tierschutzbeauftragten zur Beratung und fortlaufenden Information der „mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Anwendung“ von Verfahren zur Reduktion der Tierzahlen und der Belastungen und „über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen“ (Abs. 4 Satz 2 Nr.2).

Unter den Bestimmungen, die mit der TierSchVersV neu gefasst wurden, finden sich

- als Voraussetzung zur Bestellung ein abgeschlossenes „Hochschulstudium der Veterinärmedizin“ (Abs. 3)¹¹,
- der Ausschluss, „zugleich die für das Züchten oder Halten der Tiere verantwortliche Person im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sein“ zu dürfen (Abs. 2 Satz 1)¹²,

⁸ BGBl. I 2013 Nr. 36, S. 2182

⁹ BGBl. I 2021 Nr. 34, S. 1828

¹⁰ § 5 TierSchVersV in der Fassung vom 11.08.2021, BGBl. I 2021 Nr. 53, S. 3570

¹¹ Die Vorgabe, dass nur Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Veterinärmedizin als Tierschutzbeauftragte bestellt werden dürfen, ist allerdings insofern eingeschränkt, als die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen kann, wenn „die Bestellung einer anderen spezialisierten Person geeigneter ist“ und „die Person die ... erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat“.

¹² Die zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen und damit die Personalunion Tierschutzbeauftragte*r und §11-Erlaubnisinhaber*in zulassen, soweit dies sachgerecht ist und Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen (Abs. 2 Satz 2).

- die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung, um die „für seine Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten [...] auf dem Stand von Wissenschaft und Technik zu halten“ (Abs. 3 Satz 3).

Im Vergleich zu den vorherigen Bestimmungen im TierSchG sind in der TierSchVersV somit sowohl die Aufgaben als auch die Pflichten der Tierschutzbeauftragten präzisiert worden, gleichzeitig wird ihre Stellung innerhalb der Einrichtung, für die sie arbeiten, in einen detaillierteren Rahmen gesetzt.

Die Bestellung von Tierschutzbeauftragten ist entsprechend der TierSchVersV an ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin geknüpft, es sei denn, die Bestellung einer anderen spezialisierten Person ist geeigneter. So können z.B. qualifizierte Biologen/Biologinnen, die über besondere Spezieskenntnisse oder versuchstierkundliche Erfahrungen verfügen, die Aufgaben der Tierschutzbeauftragten ebenso erfüllen.

Die Bestellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Richtlinie 2010/63/EU

Die Richtlinie (RL) 2010/63/EU kennt zwar, auch in ihrer deutschen Übersetzung, den Begriff „Tierschutzbeauftragte“ nicht, eine entsprechende Funktion ist aber dort durchaus vorgesehen und in Artikel 25 beschrieben:

„**Benannter Tierarzt** - Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jeder Züchter, Lieferant und Verwender einen benannten Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstiermedizin oder, falls dies geeigneter ist, einen angemessen qualifizierten Spezialisten hat, der beratende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnimmt.“¹³ Dies ist eine Anlehnung an das Prinzip der/des „*named veterinary surgeon*“ (NVS) in Großbritannien, die/der für das Wohlergehen, die tiermedizinische Versorgung und damit den Tierschutz verantwortlich ist und Unterstützung eines/einer „*named animal care and welfare officer*“ (NACWO) erhält. Die Position der/des NACWO wird i.d.R. von einer erfahrenen, leitenden Tierpflegekraft bekleidet, die für die tägliche Versorgung der Versuchstiere verantwortlich ist.¹⁴

Weitergehende Bestimmungen zum „benannten Tierarzt“ sind in der RL nicht zu finden. Im Verlauf der Implementierung der Richtlinie 2010/63/EU ist in Deutschland entschieden worden, die Funktion der Tierschutzbeauftragten beizubehalten, und dass die/der Tierschutzbeauftragte zugleich „benannter Tierarzt“ im Sinne des Artikel 25 der Richtlinie ist¹⁵. Im gleichen Gesetzgebungsprozess wurden wesentliche Aufgaben der Tierschutzbeauftragten

¹³ Art. 25 RL 2010/63/EU vom 22.09.2010, Amtsblatt der Europäische Union L 276/33

¹⁴ The UFAW Handbook on the Care and Management of Laboratory and Other Research Animals, 8th Edition, Hrsg Hubrecht & Kirkwood 2010, Wiley-Blackwell, p. 92 - 124

¹⁵ BR Drucksache 670/12 vom 01.11.2012, Seite 54: „§ 5 enthält Regelungen zum Tierschutzbeauftragten und führt dabei im Wesentlichen die Bestimmungen des § 8b des Tierschutzgesetzes a. F. fort. [...] als auch die Modifizierungen im Hinblick auf die erforderliche Qualifikation der Tierschutzbeauftragten (Absatz 2) ergeben sich daraus, dass durch § 5 zugleich die Vorgaben des Artikels 25 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt werden sollen, der Tierschutzbeauftragte also zugleich „benannter Tierarzt“ im Sinne der Richtlinie ist.“
<https://dserver.bundestag.de/brd/2012/0670-12.pdf>

beibehalten, ein Teil der Aufgaben jedoch auf den Tierschutzausschuss übertragen. Das Arbeitsdokument „Aus- und Fortbildungsrahmen“ der Europäischen Kommission gibt eine „Zusammenfassung der Hauptaufgaben“ des „benannten Tierarztes“ (Art. 25)¹⁶. Dabei wird deutlich, dass die Hauptaufgaben andere Themen beinhalten als die originären Aufgaben der Tierschutzbeauftragten, wie sie in der geltenden deutschen Gesetzgebung festgelegt sind. Die Aufgaben des „benannten Tierarztes“ nach Art. 25 der Richtlinie werden in Deutschland nicht nur und nicht vollumfänglich von den Tierschutzbeauftragten, sondern auch von anderen Personenkreisen (Tierhausleitung, Tierärzte/Tierärztinnen für die tiermedizinische Versorgung) übernommen. So ist z.B. die im Arbeitsdokument dargelegte „Ausarbeitung eines Programms für die tiermedizinische Vorbeugung“ keine Aufgabe der Tierschutzbeauftragten. Die in der TierSchVersV darüber hinaus aufgeführten Aufgaben der Tierschutzbeauftragten, etwa die innerbetriebliche Informations- und Beratungspflicht zu technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen im Sinne der Belastungsminimierung von Versuchstieren, sieht dagegen die RL 2010/63/EU nicht vor. Diese Unterschiede zwischen dem „benannten Tierarzt“ des Art. 25 der Richtlinie und den Tierschutzbeauftragten der deutschen Gesetzgebung, die nach EU-Recht allerdings nicht existieren sollten, verursachen Unsicherheit und bergen Konfliktpotenziale beim Versuch der rechtskonformen Umsetzung in der Praxis.

Anforderungen an Einrichtungen und Betriebe

Die TierSchVersV regelt, welche Anforderungen Einrichtungen und Betriebe, die Tierschutzbeauftragte bestellen, erfüllen müssen. Die Stellung und die Befugnisse der Tierschutzbeauftragten sind durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form zu regeln. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen. Die innerbetrieblichen Regelungen, unter denen Tierschutzbeauftragte arbeiten, müssen so getroffen werden,¹⁷ dass ihnen

- Weisungsfreiheit bei ihrer Arbeit gewährt wird,
- keine Nachteile aus der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen können,
- die Möglichkeit eingeräumt wird, „Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung oder in dem Betrieb entscheidenden Stelle“ vortragen zu können,
- eindeutige Aufgabenbereiche zugeordnet sind, wenn mehrere Tierschutzbeauftragte an einer Einrichtung tätig sind.

Grundsätzlich müssen die Einrichtungen die bestellten Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben so unterstützen, dass diese ihre Aufgaben „uneingeschränkt“ wahrnehmen können.¹⁸ Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, müssen die Tierschutzbeauftragten außerdem von allen Versuchsvorhaben unterrichten.¹⁹

¹⁶ Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, *Humaner Umgang mit Tieren für eine bessere Wissenschaft: Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere: Aus- und Fortbildungsrahmen*, Publications Office, 2019, https://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/pdf/guidance/education_training/de.pdf

¹⁷ § 5 Abs. 6 TierSchVersV

¹⁸ § 5 Abs. 5 TierSchVersV

¹⁹ ebd.

Gelegenheit zur Fortbildung

Die Einrichtung muss sicherstellen, dass sich die Tierschutzbeauftragten regelmäßig fortbilden.²⁰ Umfang und Häufigkeit der Fortbildungen der Tierschutzbeauftragten sind allerdings nicht näher definiert. Auch konkrete inhaltliche Anforderungen an die Fortbildung der Tierschutzbeauftragten bestehen nicht. Regelungen zur beruflichen Fortbildung aus anderen Arbeitsfeldern, z.B. für Fachtierärzte/Fachtierärztinnen für Versuchstierkunde oder für Personen, die mit der Durchführung von Tierversuchen oder der Pflege von Versuchstieren betraut sind,²¹ lassen sich nur bedingt übertragen, sodass eine konkrete gesetzliche Vorgabe zu Umfang und Inhalt der Fortbildungspflicht für Tierschutzbeauftragte sinnvoll wäre, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Arbeitsrechtliche Stellung

Tierschutzbeauftragte sollten grundsätzlich unbefristet beschäftigte Personen sein. Auch wenn die Tierschutzbeauftragten keinen besonderen Kündigungsschutz beanspruchen können, wie er für andere Betriebsbeauftragte (z.B. für Datenschutz, Gleichstellung, Abfall, Immissionsschutz) gilt, ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen zumindest ein relativer Kündigungsschutz. Tierschutzbeauftragte dürfen nicht aus Gründen gekündigt werden, die sich aus der pflichtgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, da sie vor Benachteiligung wegen der Aufgabenerfüllung geschützt sind.²²

Aufgaben der Tierschutzbeauftragten

Tierschutzbeauftragte sind im besten Sinne des Wortes „Tierschützer“, denn sie sind verpflichtet, „in besonderem Maße auf den Schutz der Tiere“ und „auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes“ zu achten.²³ Daraus ergibt sich eine interne Aufsichtsfunktion, deren Umfang und die sich daraus ergebenden Befugnisse jedoch rechtlich nicht eindeutig definiert sind. Diese sind daher rechtssicher durch die Einrichtung zu regeln, z.B. in einer innerbetrieblichen Anweisung für Tierschutzbeauftragte.²⁴ Einen Vorschlag hierfür liefert die Fachinformation "Die innerbetriebliche Anweisung für Tierschutzbeauftragte - Musteranweisung - (2021)" der GV-SOLAS.²⁵

Tierschutzbeauftragte sind nicht Teil der staatlichen Verwaltung, sondern nehmen - wie die Betriebsbeauftragten im Umweltrecht - ausschließlich die Aufgabe einer betriebsinternen Selbstüberwachung wahr. Sie können daher nicht als „verlängerter Arm“ der staatlichen Verwaltung angesehen werden²⁶ und sind Behörden gegenüber nicht informationspflichtig. Hierbei ist die Informationspflicht von der Auskunftspflicht zu unterscheiden, da sehr wohl eine Pflicht besteht, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen und

²⁰ § 5 Abs. 5 Satz 2 TierSchVersV

²¹ § 3 Abs. 2 TierSchVersV

²² § 5 Abs. 6 TierSchVersV

²³ §10 Abs. 1 Satz 1 TierSchG und § 5 Abs 4 Satz 1 Nr. 1 TierSchVersV

²⁴ § 5 Abs. 6 Satz 3 TierSchVersV

²⁵ https://www.gv-solas.de/wp-content/uploads/2021/11/Musteranweisung-TierSchB_2021.pdf

²⁶ Lorz/Metzger, § 5 TierSchVersV Rn. 10, S. 792

Kontrollen zu ermöglichen.²⁷ In der innerbetrieblichen Anweisung sollte festgehalten werden, in welcher Weise die Tierschutzbeauftragten die Informationspflicht gegenüber der Einrichtung und die Auskunftspflicht gegenüber Behörden wahrzunehmen haben.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, dürfen Tierschutzbeauftragte ihre Funktion nicht ausüben, wenn sie selbst an einem Versuchsvorhaben mitwirken.²⁸

Beratungsfunktion

Die zentrale Aufgabe der Tierschutzbeauftragten besteht in der Beratung der Einrichtung und ihrer Mitarbeiter*innen in allen Belangen des Tierschutzes.²⁹ Die Beratungsfunktion umfasst die Beschaffung, Haltung, Pflege und medizinische Behandlung von Versuchstieren und berücksichtigt dabei sowohl das Wohlergehen der Tiere als auch die Möglichkeiten zu dessen Verbesserung. Tierschutzbeauftragte müssen also die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und methodischen Neuerungen zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere im Blick behalten. Die Beratung beinhaltet aber auch, den Einsatz von Methoden anzuregen, die geeignet sind, die Belastungen der Tiere im Zusammenhang mit Tierversuchen auf das unerlässliche Maß zu reduzieren oder den Tierversuch vollständig zu ersetzen. Darüber hinaus sind die Tierschutzbeauftragten verpflichtet, bei der Beratung darauf hinzuwirken, dass die Wahl der Tierart insbesondere hinsichtlich ihrer artspezifischen Fähigkeit, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, kritisch durchdacht sowie die Zahl der verwendeten Tiere auf das unerlässliche Maß beschränkt wird. Auch hierfür wird die Kenntnis aktueller Entwicklungen sowohl auf technischer als auch auf wissenschaftlicher Ebene erwartet. Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung müssen von den Tierschutzbeauftragten wahrgenommen werden, damit die Beratungsfunktion angemessen ausgeführt werden kann. Beratungen in dieser Hinsicht erfordern von den Tierschutzbeauftragten eine aktive, selbst-initiierte Vermittlung methodischer Entwicklungen, die in persönlichen Gesprächen, aber z.B. auch in Form von Informationsveranstaltungen, Mitarbeiter-Schulungen oder Rundschreiben an die in Frage kommenden Personen stattfinden kann.

Stellungnahmen zu Versuchsvorhaben

Neben der Beratungsfunktion haben die Tierschutzbeauftragten die Pflicht, Stellungnahmen zu allen Genehmigungsanträgen für Tierversuchsvorhaben zu verfassen und diese Stellungnahmen den Genehmigungsbehörden „auf Verlangen vorzulegen“³⁰. Die Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten war ursprünglich dafür gedacht, auf Anforderung zusätzliche Informationen zu liefern, wenn „bei der Prüfung des Antrags Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit“ eines Versuchsvorhabens bestanden.³¹ Inhalt und Umfang der Stellungnahme sind im TierSchG oder der TierSchVersV nicht näher vorgegeben. Anhaltspunkte hierfür liefert lediglich die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG“ (AVV) aus dem Jahr 2000. Dort wird definiert, dass sich die Stellungnahme „insbesondere auf die Planung des Versuchsvorhabens, die Versuchsanordnung einschließlich der erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel, die

²⁷ § 16 Abs. 1 und 2 TierSchG

²⁸ § 5 Abs. 2 Satz 3 TierSchVersV

²⁹ § 10 Abs. 2 TierSchG

³⁰ § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TierSchVersV

³¹ Nr. 6.2.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG (AVV) vom 09.02.2000

ordnungsgemäße Durchführung des Versuchsvorhabens, die Fachkenntnisse der an den Tierversuchen beteiligten Personen sowie auf die Unterbringung, Pflege, Betreuung und medizinische Versorgung der Versuchstiere beziehen“ soll.³² Selbstverständlich muss die Stellungnahme auf der Grundlage der Weisungsfreiheit der Tierschutzbeauftragten verfasst werden. Tierschutzbeauftragte sollen ihre Tätigkeit unabhängig und ohne Einfluss der Einrichtung oder des Betriebes ausüben, für die sie tätig sind, weshalb die Stellungnahmen der Tierschutzbeauftragten von der Behörde vertraulich zu behandeln sind. In der Regel wird die Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten zusammen mit dem Genehmigungsantrag eingereicht. Eine Weitergabe der Stellungnahme ist rechtlich nicht vorgesehen. Falls die Behörde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die Weitergabe der Stellungnahme an die Kommission nach § 15 TierSchG für notwendig erachtet, sollte dies nur anonymisiert und nur nach vorheriger Abwägung und Prüfung einer Konfliktvermeidung bei Weiterleitung dieser vertraulichen Informationen geschehen.³³

Tierschutzbeauftragte und Tierhausleitung

In vielen Einrichtungen, in denen Versuchstiere gehalten werden, war und ist es gängige Praxis, dass Tierschutzbeauftragte in Personalunion auch als Tierhausleiter*innen tätig sind. Diese Kombination von Verantwortlichkeiten ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, denn Tierschutzbeauftragte dürfen „nicht zugleich die für das Züchten oder Halten der Tiere verantwortliche Person im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sein“.³⁴ Ausnahmen von dieser Regel können durch die Behörde zugelassen werden, wenn Belange des Tierschutzes dem nicht entgegen stehen.³⁵ Durch die Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU zu Aufgaben und Pflichten der Personen nach Artikel 25 (benannter Tierarzt) ergeben sich, insbesondere bei Tierärzten/Tierärztinnen in diesen Funktionen, gemeinsame Tätigkeitsfelder und somit Überschneidungen (siehe auch Erläuterungen zur Historie). Ob eine Trennung oder Personalunion von Tierschutzbeauftragten und Tierhausleitung im Sinne des Tierschutzes der bessere Weg ist, lässt sich daher nur anhand der konkreten Gegebenheiten in der betroffenen Einrichtung entscheiden.

Tierschutzbeauftragte und Tierschutzausschuss

Mit der Neufassung der TierSchVersV im August 2021 erfolgte eine stärkere Trennung der Aufgaben von Tierschutzbeauftragten und Tierschutzausschuss, um den Vorgaben der RL 2010/63/EU zu den dort definierten Aufgaben des „Tierschutzgremiums“ (*Animal Welfare Body*)³⁶ zu entsprechen. Im Zuge dieser Neufassung wurde die obligatorische Mitgliedschaft und Leitung des Tierschutzausschusses aus den Aufgaben der Tierschutzbeauftragten gestrichen. Eine enge Kooperation zwischen Tierschutzbeauftragten und Tierschutzausschuss sollte in jedem Fall durch entsprechende innerbetriebliche Anweisungen gefördert werden. Da die Tierschutzbeauftragten durch ihre spezifische Fachkompetenz den Tierschutzausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben in besonderem Maße unterstützen

³² Nr. 8.5 AVV

³³ Empfehlung 007/202 des Nationalen Ausschusses TierSchG vom 13. September 2022 "Weitergabe der Stellungnahme von Tierschutzbeauftragten an die Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz"

³⁴ § 5 Abs. 2 Satz 1 TierSchVersV

³⁵ § 5 Abs. 2 Satz 2 TierSchVersV

³⁶ Art. 27 RL 2010/63/EU

können und der Tierschutzausschuss die gesetzliche Verpflichtung hat, die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,³⁷ empfiehlt der Ausschuss für Tierschutzbeauftragte der GV-SOLAS eine Mitgliedschaft der Tierschutzbeauftragten im Tierschutzausschuss.³⁸ Dies entspricht auch der Position der wichtigsten Europäischen tierärztlichen Fachgesellschaften, die eine Mitgliedschaft des *designated veterinarian* im *Animal Welfare Body* empfehlen (Poirier et al. 2015).

Haftung von Tierschutzbeauftragten

Eine generelle strafrechtliche Haftung der Tierschutzbeauftragten wird allgemein in der Literatur abgelehnt,³⁹ ist im Einzelfall jedoch nicht ausgeschlossen. Ein solcher Einzelfall kommt gegebenenfalls in Betracht, wenn ein Rechtsverstoß mitursächlich darauf zurückzuführen ist, dass Tierschutzbeauftragte ihre Pflichten aus § 5 Abs. 4 TierSchVersV nicht erfüllt haben.⁴⁰

Im Konkreten bedeutet dies, dass Tierschutzbeauftragte gemäß § 5 Abs. 4 TierSchVersV unter anderem dazu verpflichtet sind, auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten, und dass sie bei Kenntnis von drohend bevorstehenden Verstößen das Notwendige für deren Verhinderung und bei bereits eingetretenen Verstößen das Notwendige zu deren Beendigung, Behebung der Folgen und zur Verhinderung zukünftiger Verstöße zu tun haben.⁴¹ Wichtig erscheint hierbei die Dokumentation der Sachverhalte und der sich daraus ergebenden Tätigkeiten durch die Tierschutzbeauftragten (Zeitpunkt der Feststellung, erfolgte Kontaktaufnahme zur Klärung und erstes Ergebnis, erfolgte Beratung oder Anweisung usw.). Bei Konfliktfällen, die die Tierschutzbeauftragten nicht lösen können, besteht aufgrund des unmittelbaren Vortragsrechtes eine Informationspflicht der Tierschutzbeauftragten gegenüber der „entscheidenden Stelle“ der Einrichtung: „Dabei ist sicherzustellen, dass der Tierschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung oder in dem Betrieb entscheidenden Stelle vortragen kann“.⁴² Auch die Erfüllung dieser Informationspflicht sollte daher dokumentiert werden, z.B. durch E-Mail, Aktennotiz o.ä.

Umso wichtiger ist es, Aufgaben, Rechte und Pflichten, Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse der Tierschutzbeauftragten sowie darüber hinaus auch das innerbetriebliche Vorgehen bei drohend bevorstehenden oder festgestellten Verstößen klar zu regeln. Eine direkte Informationspflicht der Tierschutzbeauftragten an die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden ist rechtlich nicht vorgesehen. Allerdings ist es von Vorteil, die Tierschutzbeauftragten in jegliche Kommunikation mit den Behörden einzubeziehen. Die Erfahrung zeigt, dass viele Forschungseinrichtungen davon profitieren, wenn Tierschutzbeauftragte ihr Amt in Ausübung der gesetzlichen Pflichten in vermittelnder Funktion „zwischen Tierwohl und Forschung“ wahrnehmen und so Transparenz gewährleisten. Um rechtssicheres Handeln für die Tierschutzbeauftragten gewährleisten zu können, empfiehlt sich hier die konkrete

³⁷ § 6 Abs. 2 Nr. 1 TierSchVersV

³⁸ https://www.gv-solas.de/wp-content/uploads/2022/02/Mustersatzung_Ausschuss_2022.pdf

³⁹ Hirt/Maisack/Moritz § 5 TierSchVersV Rn. 18

⁴⁰ Hirt/Maisack/Moritz § 5 TierSchVersV Rn. 18, Lorz/Metzger § 5 TierSchVersV Rn. 15

⁴¹ Hirt/Maisack/Moritz § 5 TierSchVersV Rn. 10

⁴² § 5 Abs. 6 Satz 3 TierSchVersV

Aufnahme von Handlungsanweisungen in die innerbetrieblichen Anweisungen, wie die Tierschutzbeauftragten in einem der oben genannten Fälle vorzugehen haben. Dabei sind insbesondere die Pflichten der Leiter*innen von Versuchsvorhaben gem. § 30 TierSchVersV, die Aufgaben des Tierschutzausschusses gem. § 6 TierSchVersV und auch die Verantwortlichkeiten der Leitung einer Einrichtung oder der Verantwortlichen für einen Betrieb gem. § 1 TierSchVersV zu berücksichtigen und abzugrenzen.

Gesetzestexte

Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 22. September 2010, zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, Amtsblatt der Europäischen Union, L 276/33

Tierschutzgesetz (TierSchG): Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV): Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist

Literatur

Himmele M. 2020. Die Rolle des Tierschutzbeauftragten in Deutschland und ein Vergleich zu anderen deutschsprachigen Ländern sowie Großbritannien. Dissertation Universität Gießen.

Hirt A, Maisack C, Moritz J. 2016. Tierschutzgesetz – Kommentar, 3. Auflage, München: Franz Vahlen.

Kaup F-J. 2018. Der Tierschutzbeauftragte - Rechte und Pflichten im Rahmen von Tierversuchen. Dtsch Tierärztebl 66(2):170-174.

Kluge H-G. 2002. Tierschutzgesetz: Kommentar. Kluge HG, Goetschel AF, Loeper E, Hartung J. (Hrsg.), Stuttgart: Kohlhammer.

Lorz A, Metzger E. 2019. Tierschutzgesetz – Kommentar, 7. neu bearbeitete Aufl, München: C.H. Beck.

Poirier GM, Bergmann C, Denais-Lalieve DG, Dontas IA, Dudoignon N, Ehall H, Fentener van Vlissingen JM, Fornasier M, Kalman R, Hansen A, Schueller S, Vergara P, Weilenmann R, Wilson J, Degryse A-D. 2015. ESLAV/ECLAM/LAVA/EVERI recommendations for the roles, responsibilities and training of the laboratory animal veterinarian and the designated veterinarian under Directive 2010/63/EU. Lab Anim 49(2):89-99.

Haftungsausschluss

Die Nutzung und Verwendung der Veröffentlichungen (Fachinformationen, Stellungnahmen, Hefte, Empfehlungen, u. ä.) der Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS und die Umsetzung der darin enthaltenen Informationen und Inhalte erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko der jeweiligen Nutzer*innen oder Verwender*innen.

Die GV-SOLAS und auch die Autoren/Autorinnen können für etwaige Unfälle und Schäden jeder Art, die sich durch die Nutzung der Veröffentlichung ergeben, keine Haftung übernehmen.

Die GV-SOLAS übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch die Nutzung der Webseite und das Herunterladen der Vorlagen entstehen. Ebenfalls haftet die GV-SOLAS nicht für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, Datenverlust, entgangenen Gewinn, System- oder Produktionsausfälle.

Haftungsansprüche gegen die GV-SOLAS und die Autoren/Autorinnen für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche sind daher sowohl gegen die Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS wie auch gegen Autoren/Autorinnen ausgeschlossen.

Die Werke inklusive aller Inhalte wurden unter größter wissenschaftlicher Sorgfalt erarbeitet. Gleichwohl übernehmen die GV-SOLAS und die Autoren/Autorinnen keinerlei Gewähr und keine Haftung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen, ebenso nicht für Druckfehler.

Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandene Folgen von der GV-SOLAS und den Autoren/Autorinnen übernommen werden.

Für die Inhalte von den in diesen Veröffentlichungen abgedruckten Internetseiten sind überdies ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich.

Die GV-SOLAS und die Autoren/Autorinnen haben keinen Einfluss auf Gestaltung und Inhalte fremder Internetseiten und distanzieren sich daher von allen fremden Inhalten.